

# CRN

ITK-Fachhandel • Online-Händler • Systemhäuser

Microsofts rechtliche Gratwanderung

## Office 2013-Lizenz nur für einen PC gültig

**Eine Änderung in den Lizenzbedingungen verbindet Microsoft Office 2013 fest mit der jeweiligen Hardware. Was als Kopierschutz gedacht ist, führt zu mehr Aufwand bei Nutzern und einer juristischen Streitfrage.**

Stefan Adelman

Microsoft regelt im Endbenutzer-Lizenzvertrag für Office 2013, dass die Lizenz an die Hardware und nicht an den Käufer

gebunden ist. So heißt es: »Sie dürfen die Software nicht an einen anderen Computer oder Nutzer weiterleiten. Der Transfer der Software an eine dritte Partei kann nur über den lizenzierten Rechner erfolgen.« Einfach gesagt: Geht ein Rechner kaputt oder kommt ein neues Gerät ins Haus, muss der Nutzer eine weitere Lizenz erwerben. Microsoft sieht die Sachlage jedoch nicht problematisch. Ein Anruf bei der Hotline soll in Deutschland genügen, um einen weiteren Lizenzschlüssel für neue Geräte zu erhalten, gibt der Hersteller Auskunft. Auf jeden Fall dürfte auf Käufer also ein Mehraufwand zu-

kommen. Microsoft wird ferner noch klären müssen, in welchen Fällen die Nutzungsrechte für weitere Rechner eingeräumt werden.

Ob diese Einschränkung tatsächlich legal ist, stellt derzeit EUREAS e.V., der Interessenverband für Gebrauchsoftware, in Frage. Heiko Maniero, Projektgruppenleiter OEM-Software des Verbandes, reichte schon bei einem ähnlichen Vorgehen im Zuge der Veröffentlichung von Windows 8 eine Kartellrechtsbeschwerde ein und plant jetzt ein gleichwertiges Vorgehen mit EUREAS aufgrund der Office 2013-Lizenzänderungen. **SEITE 8**



Das »Neue Office« verschreckt durch Lizenzhürden

Fortsetzung vom Titel

## Microsoft Office 2013-Lizenz nur für einen PC gültig

(sta) Dass Microsofts Vorgehen besonders aus der rechtlichen Perspektive problematisch ist, unterstreicht auch der Rechtsanwalt Niklas Haberkamm der Kanzlei Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum: »Da das Verhalten von Microsoft grundsätzlich geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen, ist eine kartellrechtliche Missbrauchskontrolle in Bezug auf das exklusive Verbinden von Software mit Hardware ein geeignetes Mittel, um festzustellen, ob eine marktbeherrschende Stellung von Microsoft missbräuchlich ausgenutzt wurde und damit ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliegt.«

Microsoft sieht in der neuen Regelung dagegen keine Marktbeeinträchtigung, da diese lediglich die Erstellung von Raubkopien unterbinden soll. Und auch Thorsten Schwecke, Senior Ma-

nager Software bei Ingram Micro, sieht keine Schwierigkeiten für die Distributoren und den Fachhandel. »Eventuell kann es vereinzelt zu Irritationen aufgrund der Änderung bei den Begrifflichkeiten kommen. Mit Auswirkungen beim Vertriebrechnen wir aber nicht.«

Letztendlich könnte Microsoft mit diesem Schritt aber

die Endkunden auf Umwegen dazu bringen, bevorzugt auf das Mietmodell Office 365 zurückzugreifen, das auf eine einjährige Lizenzierung mit kostenpflichtigen Verlängerungsoptionen ausgelegt ist. Zusätzlich räumt die Änderung die Möglichkeit aus, gebrauchte Lizenzen der Software zu vertreiben und macht einen Neukauf erforderlich. Gerade in rechtlicher Hinsicht zeigt sich in Zukunft, ob diese drastische Beschneidung der Nutzungsrechte und deren undurchsichtige Formulierung in den Lizenzbedingungen, nicht auch juristische Konsequenzen nach sich zieht. ■



Foto: Haberkamm

**Rechtsanwalt Niklas Haberkamm spricht von einer »möglichen missbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung«**